

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Johannes Lichdi
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

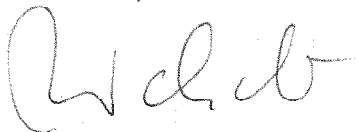
Thema: Abfall-Sortieranlage Dresden-Lockwitz (2)

Die Firma AMAND betreibt seit 1993 am Standort der Lehmgrube Dresden-Lockwitz eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Sortieranlage für Abfälle. Diese wurde am 01. 06. 2005 wesentlich geändert in Betrieb genommen. Die Anlage unterliegt aufgrund des Standortes dem Bundesberggesetz. Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist dafür das Sächsische Oberbergamt.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wie werden die betroffenen Wohngebiete in Dresden-Lockwitz und Dresden-Nickern entsprechend Baunutzungsverordnung eingestuft?
2. Welche unabhängigen Messungen (nicht im Auftrag des Betreibers!) der Lärmbelastung hat die zuständige Behörde veranlasst (bitte Zeitpunkte und Ergebnisse auflisten)?
3. Welche maßgeblichen Immissionsorte sind bei den Messungen festgelegt worden?
4. Wurde bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung entsprechend der TA Lärm durch einen Zuschlag berücksichtigt?
5. Welche Maßnahmen zur Lärminderung hält die Genehmigungsbehörde in welchen Zeiträumen für erforderlich?

Dresden, den 04. 01. 2006



Johannes Lichdi

Eingegangen am: - 5. JAN. 2006

Ausgegeben am: 06. FEB. 2006



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
UND ARBEIT

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT
Postfach 10 03 29 • 01073 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, 01. Feb. 2006
Hausapparat: 0351 564 8001
Bearb.:
Aktenzeichen: 43-4717.30
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Herrn Johannes Lichdi,
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
Drucksache 04/3905
Thema: „Abfallsortieranlage Dresden-Lockwitz (2)“**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die Firma AMAND betreibt seit 1993 am Standort der Lehmgrube Dresden-Lockwitz eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Sortieranlage für Abfälle. Diese wurde am 1.6.2005 wesentlich geändert in Betrieb genommen. Die Anlage unterliegt aufgrund des Standortes dem Bundesberggesetz. Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist dafür das Sächsische Oberbergamt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie werden die betroffenen Wohngebiete in Dresden-Lockwitz und Dresden-Nickern entsprechend Baunutzungsverordnung eingestuft?

Die betroffenen Wohngebiete in Dresden-Lockwitz und Dresden-Nickern sind als „Reines Wohngebiet“ eingestuft.

Der Immissionsort IO 1 „Maxener Straße 55“ liegt abweichend davon in einem „Gewerbegebiet“.

2. Welche unabhängigen Messungen (nicht im Auftrag des Betreibers!) der Lärmbelastigung hat die zuständige Behörde veranlasst (bitte Zeitpunkte und Ergebnisse auflisten)?

Die zuständige Behörde, das Sächsische Oberbergamt, hat eine schalltechnische Untersuchung einer gemäß § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle – der Fa. Müller BBM Niederlassung Dresden – in Auftrag gegeben. Als Ergebnis dieses Gutachtens vom 19.10.2005 wurde die Einhaltung der zulässigen Schalldruckpegel nachgewiesen. Zusätzlich hat der Gutachter Vorschläge zur weiteren Lärminderung unterbreitet. Verschiedene Maßnahmen wird das Unternehmen aufgreifen, um eine weitere Reduzierung des Schalldruckpegels zu erreichen.

3. Welche maßgeblichen Immissionsorte sind bei den Messungen festgelegt worden?

Bei der schalltechnischen Untersuchung der Fa. Müller BBM Niederlassung Dresden wurden Messungen an den im Genehmigungsbescheid festgelegten Immissionsorten in „Reinen Wohngebieten“ (außer dem Immissionsort IO 1 - Wohnung Maxener Straße 55) durchgeführt. Dabei wurde die Einhaltung der zulässigen Schalldruckpegel nachgewiesen.

Neben den im Bescheid festgelegten Immissionsorten wurde zusätzlich auch der in größerem Abstand liegende und von den Beschwerdeführern geforderte Immissionsort „Gorknitzer Str. 25 a“ gemessen. Es wurden bei allen Betriebszuständen immer Werte unter 42 dB gemessen.

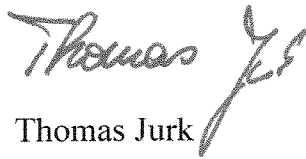
4. Wurde bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung entsprechend der TA Lärm durch einen Zuschlag berücksichtigt?

Gemäß der TA Lärm wurden bei der Ermittlung des Beurteilungspegels Zuschläge von 6 dB in den Zeiten vor 7.00 Uhr und nach 20.00 Uhr berücksichtigt. Der zugelassene Grenzwert für reine Wohngebiete beträgt 50 dB, der gemessene Wert von 42 + 6 dB liegt damit unterhalb des Grenzwertes.

5. Welche Maßnahmen zur Lärminderung hält die Genehmigungsbehörde in welchen Zeiträumen für erforderlich?

Bei nachweislicher Einhaltung der Grenzwerte für Lärm können weitere Maßnahmen behördlicherseits nicht eingefordert werden, sondern nur mit Einverständnis des Unternehmers auf freiwilliger Basis.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Jurk